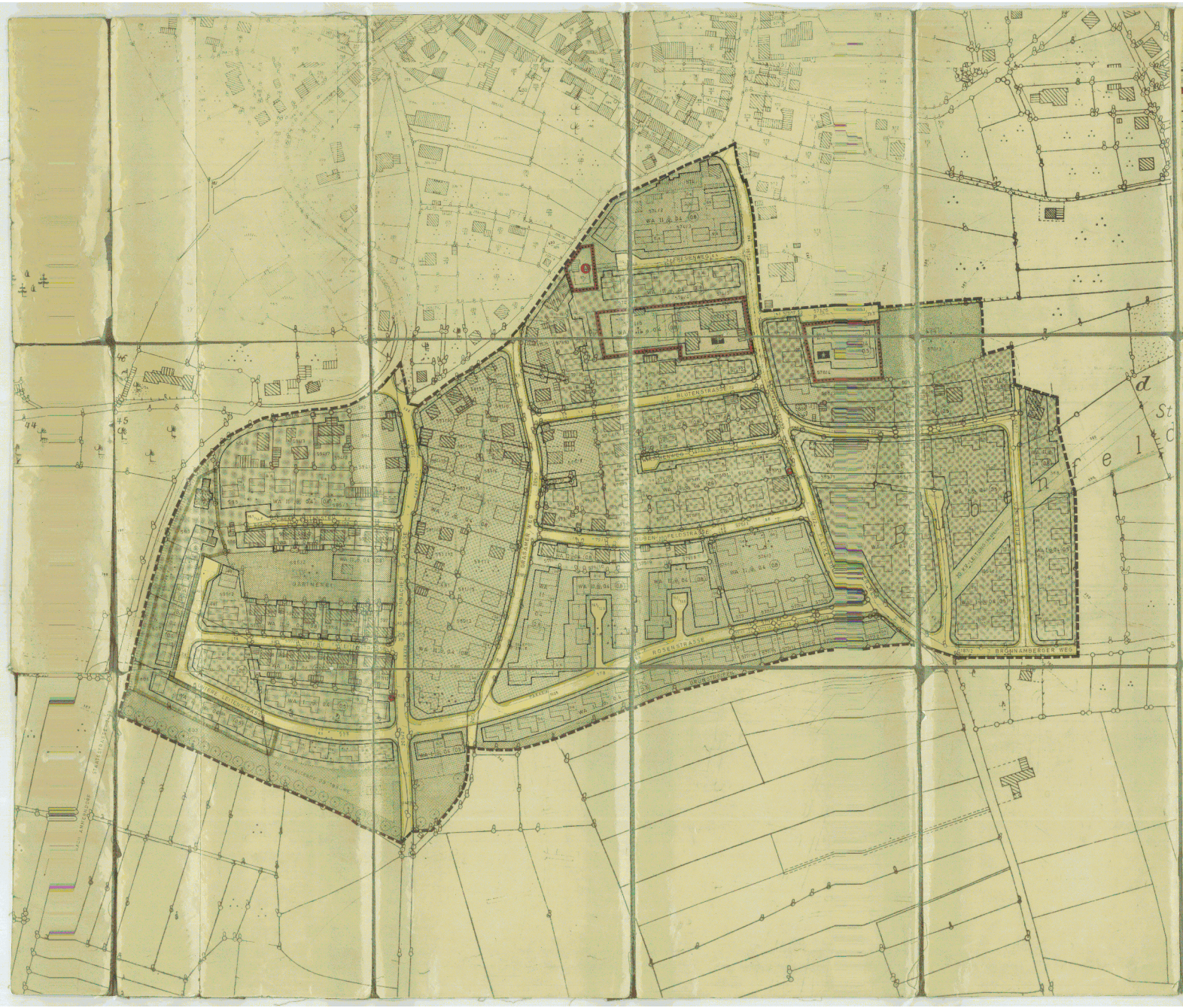

MARKTGEMEINDE CADOLZBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 M 1:1000

CADOLZBURG SÜD

4. FERTIGUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN (VOR ÖFFENTLICHEN STRASSEN 5m STAURAUM)
- GRÜNFLÄCHE
- SICHTDREIECK IN STRASSENEINMÜNDUNG (ZUR SICHTBEHINDERUNG DURCH BEPFLANZUNG ODER STAPELUNG IN EINER OBERHALB EINER HÖHE VON 1,50m ÜBER DER FAHRBAHN HAT ZU UNTERBLEIBEN)
- KINDERSPIELPLATZ
- ZUFAHRTSVERBOT + ZUGANGSVERBOT
- TRAFOSTATION
- ELEKTRISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- ABGRENZUNG FÜR RECHTLICH ZU SICHERNDE PRIVATWEGE
- MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE FÜR ENTWÄSSERUNG + WASSER
- HOCHBEHÄLTER
- KINDERGARTEN
- KIRCHE
- ERWERBSGÄRTNEREI
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

- FLÄCHEN IN DENEN LÄRMSCHUTZ-MASSNAHMEN AN DEN GEBÄUDEN ERFORDERLICH SIND (IN DEN WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN DER WOHNHÄUSER MÜSSEN MIND. 25 dB (A) INNENPEGEL GEWÄHRLEISTET SEIN)
- ZU ERHALTENDE OBSTBÄUME

- ÖFFENE BAUWEISE
- ZWINGEND E HAUPT-FIRSTRICHTUNG
- I EIN VOLLGESCHOSS GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5 DACHNEIGUNG 25°-38°
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8 BEI ERDGESCHOSSIGER BAUWEISE DACHEINDECKUNG MIND. 14° ANDEI ES UNBEDINGT ERFORDERLICH IST, WENN DADURCH 2 VOLLGESCHOSSE IM SINNE DES ART. 2 BAUBO ERREICHT WERDEN MIT 2 GESCHOSSIGER BAUWEISE DACHNEIGUNG 25°-35°
- A NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BESTANDSANGABEN UND HINWEISE

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 974 FLURNUMMER
- 490 HÖHENSCHICHTENLINIEN
- BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLÄGE ZUR BEBAUUNG
- VORSCHLÄGE ZUR PARZELLIERUNG

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
hier: Bekanntgabe eines Hinweises zum Bebauungsplan Nr. 6 "Cadolzburg-Süd" des Marktes Cadolzburg

Der Marktgemeinderat Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 12. März 1985 beschlossen, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 6 "Cadolzburg-Süd" aufgenommen wird:

"Eine zusätzliche Häufung von Nebengebäuden bzw. Wochenendhäusern wird nicht zugelassen, da dies zu einer unerwünschten Veränderung der Zweckbestimmung des Baugebiets gemäß § 15 Baunutzungsverordnung führt."

§ 2

Im Planungsgebiet gilt, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt, die offene Bauweise. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Grundsätzlich sind Einfriedungen sind unter Beachtung des Art. 7 Abs. 4 BayBO und den Vorschriften der Garagenverordnung (GarV) an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, soweit im Bebauungsplan durch zeichnerische Darstellung Garagen an der rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird auch hier die Grenzbauweise festgesetzt. Die nach Art. 7 Abs. 7 BayBO höchstzulässige Firsthöhe von 9,75 m ist bei tiefergelegenden Grundstücken von der Fertiger Oberfläche der befestigten Verkehrsfläche zu rechnen, von der die An- und Abfahrt zu der jeweiligen Garage vorgesehen ist.

DEN BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG AM 26. Okt. 1979 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IST AM 17. Sept. 1979 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DEN - 1. Feb. 1980 (Rerr) BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE Cadolzburg HAT MIT BESCHL. DES GEMEINDERATES VOM 13. Nov. 1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DEN - 1. Feb. 1980 (Rerr) BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT FÜRTH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 20. Juni 1980 GEM. § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 6 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 2 DER VERORDNUNG VOM 15. DEZ. 1948 (GVBl. S. 127) IN DER FASSUNG VOM 25. NOV. 1969 (GVBl. S. 379) GENEHMIGT.

DEN 20. Juni 1980 (Rerr) BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEKANNTMACHUNG AM 20. Juni 1980 GEMÄSS § 12 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. AUF DIE GENEHMIGUNG UND AUF AUSLEGUNG IST AM 23. Juni 1980 DURCH Profilanschlag HINGEWIESEN WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT BEGRÜNDUNG SEIT DEM 24. Juni 1980 GEMÄSS § 12 SATZ 3 BBAUG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

DEN 20. Juni 1980 (Rerr) BÜRGERMEISTER

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES

GOTTFRIED KUF
ARCHITEKT
BDA / SRL / AKADEMIE
Kaulbachstr. 20 (Ecke Leonrodstr.)

OBERASBACH - KREUTLES
DEN 11.11.77
GEÄNDERT: 12.10.78
15.2.79
18.7.79
13.5.80

FWA BAYERN

Flugplatz Cadolzburg
Nürnberg
Fürth
Ansbach
Bad Windsheim
Uffenheim
Rothenburg o.d.T.
Dinkelsbühl
Feuchtwangen
Crailsheim
Schwabach
Roth
Hilpoltstein
Weißenburg
Gunzenhausen
Treuchtlingen
Pappenheim
Eichstätt
Ingolstadt
Neumarkt
Beilngries
Kipfenberg
Kelheim
Regensburg
Amberg
Sulzbach-Rosenberg
Hersbruck
Lauf
Altdorf
Hilpoltstein
Greding
Roth
Schwabach
Fürth
Nürnberg
Erlangen
Forchheim
Bamberg
Coburg
Kronach
Lichtenfels
Kulmbach
Bayreuth
Hof
Wunsiedel
Marktredwitz
Tirschenreuth
Weiden
Neustadt a.d.Waldnaab
Cham
Furth im Wald
Deggendorf
Straubing
Bogen
Landau a.d.Isar
Dingolfing
Landshut
Mainburg
Pfaffenhofen a.d.Ilm
Ingolstadt
Eichstätt
Beilngries
Kipfenberg
Kelheim
Regensburg
Amberg
Sulzbach-Rosenberg
Hersbruck
Lauf
Altdorf
Hilpoltstein
Greding
Roth
Schwabach
Fürth
Nürnberg
Erlangen
Forchheim
Bamberg
Coburg
Kronach
Lichtenfels
Kulmbach
Bayreuth
Hof
Wunsiedel
Marktredwitz
Tirschenreuth
Weiden
Neustadt a.d.Waldnaab
Cham
Furth im Wald
Deggendorf
Straubing
Bogen
Landau a.d.Isar
Dingolfing
Landshut
Mainburg
Pfaffenhofen a.d.Ilm